Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 06.10.2025 und Mitteilung des Senats vom 11.11.2025

Wie geht es mit dem Stalking-KIT weiter?

Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 06.10.2025 und Mitteilung des Senats vom 11.11.2025

Vorbemerkung des Fragenstellers:

Das Kriseninterventions-Team Stalking (Stalking-KIT) ist 2006 als Modellversuch gestartet und hat sich seitdem etabliert. In enger Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft Bremen sowie Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V. bietet es Betroffenen von Stalking-Konflikten psychosoziale Beratung, entlastende Gespräche und Vermittlung in weiterführende Angebote. Ziel ist es, frühzeitig Opfer zu schützen und Täter zu begrenzen, aber auch Polizei und Staatsanwaltschaft zu entlasten.

Zuvor gemachte Erfahrungen im Umgang mit dem Phänomen Stalking hatten gezeigt, dass sich die Opfer in Ermangelung adäquater Beratungsangebote in einem hohen Maße auf die Strafermittlungsbehörden fixieren, die ihnen jedoch zumeist nicht die benötigte professionelle Unterstützung anbieten können. Das Land Bremen hat seinerzeit u.a. mit der Etablierung des Projekts eine bundesweite Vorreiterrolle bei der Bekämpfung von Stalking-Konflikten eingenommen. Doch nun droht dem Angebot das Aus, weil die Finanzierung des Stalking-KIT im Zuge der Haushaltsaufstellungen 2026/2027 nicht sichergestellt wird.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Femizide hat es im Land Bremen seit Bestehen des Projektes gegeben und waren in diesen Fällen die Psychologen des Stalking-Kit eingeschaltet?

Die Staatsanwaltschaft erfasst Femizide erst seit dem Jahr 2023 gesondert. Da Femizide unter verschiedene Straftatbestände des StGB fallen und nicht jedes Tötungsdelikt zu Lasten einer Frau einen Femizid darstellt, wurde im Jahr 2023 eine Berichtspflicht der Staatsanwaltschaft gegenüber der Senatorin für Justiz in Verfassung eingeführt. Im Jahr 2023 wurden drei Femizide registriert. Im Jahr 2024 gab es kein Tötungsdelikt an einer Frau, welches als Femizid einzustufen war.

Auf Grundlage der PKS können keine Aussagen darüber getroffen werden, ob es sich bei den erfassten Tötungsdelikten um Femizide handelt. In der PKS werden keine Informationen zu den Tatmotiven erfasst. Stattdessen dokumentiert sie ausschließlich formale Merkmale wie die Deliktsart, die Beziehung zwischen Opfer und Tatverdächtigem (TV), das Geschlecht von Opfer und TV sowie weitere demografische und tatbezogene Daten.

Da Femizide allgemein als Tötungsdelikte an Frauen verstanden werden, die aufgrund ihres Geschlechts begangen werden, das heißt aus einer Tatmotivation, die von der Annahme geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit und patriarchalen Denkmustern geleitet ist, lässt sich dieser Aspekt aus den in der PKS verfügbaren Daten nicht ableiten (vgl. BKA Lagebild 2023: Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten).

Da die verfügbaren Daten keine gesicherte Aussage über Femizide zulassen, werden hier zur Annäherung ausschließlich Tötungsdelikte innerhalb (ehemaliger) Partnerschaften betrachtet, bei denen das Opfer weiblich und der TV männlich ist.

Da die Kategorie "Ehemalige Partnerschaften" im Katalog zur Opfer-Täter-Beziehung erst seit dem 1. Januar 2014 erfasst wird, erstreckt sich der Auswertezeitraum auf den 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2024.

Für die Beantwortung wurde auf Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) des Landes Bremen zurückgegriffen. Es wurden folgende Selektionsparameter verwendet:

010000 Mord 020010 Totschlag 221000 Körperverletzung mit Todesfolge TV-Geschlecht männlich Opfer-Geschlecht weiblich

Opfer-TV Beziehung Partnerschaften (Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerschaft, Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften, ehemalige Partnerschaften)

Auswertezeitraum: 01.01.2014 bis 31.12.2024

Bei der PKS handelt es sich um eine Ausgangsstatistik, d.h. eine Fallzählung erfolgt erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen. Bei der Interpretation ist daher zu berücksichtigen, dass Tatzeit und Zählung des Falls in der PKS in unterschiedlichen Jahren liegen können, da Fälle nicht immer in dem Jahr angezeigt werden, in dem sie sich ereignet haben und mitunter auch nicht immer im selben Jahr polizeilich abschließend bearbeitet werden.

Ergebnis:

Aus Tabelle 1 ist die Anzahl an Fällen von Tötungsdelikten mit weiblichen Opfern und männlichen TV im Kontext von (ehemaligen) Partnerschaften für das Land Bremen zu entnehmen.

Bei den im Betrachtungszeitraum erfassten Tötungsdelikten handelt es sich um Fälle von versuchtem und vollendetem Mord (010000) sowie von versuchtem und vollendetem Totschlag (020010). Fälle von Körperverletzung mit Todesfolge (221000) sind in den PKS-Berichtsjahren 2014 bis 2024 nicht registriert worden.

Anhand der PKS lässt sich nicht feststellen, ob in diesen Fällen die Psychologinnen und Psychologen des Stalking-KIT hinzugezogen wurden.

Tabelle 1: Anzahl der Fälle von Tötungsdelikten mit weiblichen Opfern und männlichen TV im Kontext von (ehemaligen) Partnerschaften im Land Bremen (2014-2024)

(chemanger) Furthered in Earla Diener (2011 2021)					
PKS-Berichtsjahr	Versuchtes Tötungsdelikt	Vollendetes Tötungsdelikt	Gesamt		
2014	3	-	3		
2015	4	-	4		
2016	2	2	4		
2017	5	1	6		
2018	3	2	5		
2019	3	1	4		
2020	5	4	9		
2021	2	1	3		
2022	-	1	1		
2023	1	2	3		
2024	2	1	4		

In Fällen von Femiziden war das Stalking-KIT nicht eingeschaltet.

2. Wie viele Strafanzeigen zu Stalking-Delikten verzeichneten die Polizeien in Bremen und Bremerhaven in den vergangenen fünf Jahren? (Bitte jeweils jährlich und getrennt für die Stadtgemeinden angeben.)

Für die Beantwortung wurde auf Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) des Landes Bremen zurückgegriffen. Es wurde folgender Straftatenschlüssel verwendet:

232400 Nachstellung

Auswertezeitraum: 01.01.2020 bis 31.12.2024

Eraebnis:

Aus Tabelle 2 ist die Anzahl an Fällen von Nachstellung (Stalking) für die Städte Bremen und Bremerhaven zu entnehmen.

Für die Stadt Bremen zeigt sich im Verlauf der letzten fünf PKS-Berichtsjahre ein gleichmäßiges Fallaufkommen von Nachstellung, mit Ausnahme eines deutlichen Rückgangs im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr. In Bremerhaven sind die Fallzahlen von Nachstellung tendenziell steigend, wobei im Jahr 2023 ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen ist.

Tabelle 2: Anzahl der Fälle von Nachstellung in den Städten Bremen und Bremerhaven (2020-2024)

PKS-Berichtsjahr	Stadt Bremen	Stadt Bremerhaven
2020	288	28
2021	273	30
2022	218	52
2023	282	44
2024	286	56

a. Wie viele Akten wurden in den vergangenen fünf Jahren vom Stalking-KIT bearbeitet?

In den Jahren 2020 bis 2024 wurden 497 Verfahren abgeschlossen. Da die Fallbearbeitung von Stalkingdelikten häufig länger andauert, kann die Zahl der insgesamt in diesem Zeitraum in Bearbeitung befindlichen Verfahren nicht exakt angegeben werden.

b. Gibt es eine Warteliste für die Beratung im Stalking-KIT? Falls ja, wie lang ist die durchschnittliche Wartezeit für Betroffene und Beschuldigte?

Aktuell gibt es keine "Warteliste". Die durchschnittliche Wartezeit bis zum persönlichen Erstkontakt mit den Betroffenen beträgt etwa 2-3 Wochen. Bei besonders gravierenden Vorfällen, psychischen Notlagen oder Hoch-Risiko-Fällen kann sehr kurzfristig ein erstes Kriseninterventionsgespräch angeboten werden.

c. Welche spezifischen psychologischen, juristischen oder sozialen Maßnahmen werden durch das Stalking-KIT angeboten?

Das Stalking-KIT bietet Betroffenen wie Beschuldigten psychologische Beratung. Neben den vorliegenden kriminologischen Erkenntnissen werden Erkenntnisse zur Traumatisierung und Reviktimisierung genutzt, um lösungs- und ressourcenorientiert Betroffene zu unterstützen und zu stärken und Stalker:innen in ihrem Verhalten zu begrenzen. Wo indiziert, erfolgen Vermittlungen in ambulante oder auch stationäre psychotherapeutische Angebote.

d. Wie sind die Aktenzuweisung und die Kooperation zwischen den Strafverfolgungsbehörden und dem Träger verwaltungstechnisch geregelt?

Für die Aktenzuweisung an den Träger gilt die Gemeinsame Richtlinie der Senatorin für Justiz und Verfassung, der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, des Senators für Inneres und der Senatorin für Kinder und Bildung zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Lande Bremen. (https://www.justiz.bremen.de/sixcms/media.php/13/TOA%2BRichtlinie%2BStand%2B2022_12_20.pdf)

e. Wie verteilt sich die Fallzuweisung an das Stalking-KIT auf Staatsanwaltschaft, Polizei und andere Zuweiser und wie waren die Verfahrensausgänge der anhängigen Ermittlungsverfahren?

Für die letzten 5 Jahre stellt sich die Verteilung wie folgt dar:

Zuweisende/ vermittelnde Stelle	Anzahl
Staatsanwaltschaft Bremen	356
Straf- und Jugendrichter:innen	4
Polizei	30
Betroffene / Selbstmelder:innen	97
Soziale Dienste der Justiz	5
Sonstige	5

Verfahrensausgang	Anzahl
Selbstmelder zur Vermeidung von	51
Strafverfahren (nur bis 2023)	
Einstellung nach JGG (StA und Gericht)	13
Einstellung Staatsanwaltschaft nach StPO	351
Einstellung Gericht nach StPO	7
Strafbefehl	18
Urteil	4
unbekannt, d.h. (noch) keine Rückmeldung	53

f. In welchem Rahmen kann das Stalking-KIT noch vor Einschaltung eines Strafverfahrens tätig werden?

Das Stalking-KIT darf seit 2023 keine Fälle mehr aus den Zuwendungen der Senatorin für Justiz und Verfassung finanzieren, soweit kein anhängiges Ermittlungsverfahren vorliegt. Es gibt keine weiteren externen Mittel, um diese Fälle bearbeiten zu können, sodass das Stalking-KIT in diesen Fällen nicht tätig werden kann.

g. Wie lange dauert es durchschnittlich, bis Betroffene nach einer Anzeigenerstattung die Hilfe eines Unterstützungsangebotes in Anspruch nehmen und wie werden die Beteiligten über bestehende Angebote informiert?

Diese Daten werden nicht erfasst. Soweit die Staatsanwaltschaft oder die Gerichte Fälle zuweisen, werden die Beteiligten durch das Stalking-KIT angeschrieben.

h. Wie entwickelten sich Geschlechter- und Altersverteilung bei Beschuldigten und Geschädigten in den vergangenen fünf Jahren bei den anhängigen Ermittlungsverfahren, wie bei den im Stalking-KIT bearbeiteten Akten?

Beschuldigte:

Jahr	Männlich	Weiblich	Durchschnittsalter	Jugendliche/	Kinder
2020	81	20	38,2	-	-
2021	76	28	37,1	3	-
2022	85	19	39,0	4	-
2023	87	27	34,6	14	-
2024	78	16	35,7	1	-

Geschädigte:

Jahr	Männlich	Weiblich	Durchschnittsalter	Jugendliche	Kinder
2020	22	90	35,8	12	-
2021	30	77	35,6	6	-
2022	22	84	35,1	3	1
2023	27	83	35,2	15	-
2024	19	80	34,7	4	2

i. Wie viele Gerichtsverfahren wurden in diesem Zeitraum durch die Einschaltung des Stalking-KIT vermieden?

Die unter e) aufgeführten Einstellungen der Staatsanwaltschaft sowie die Fälle von Beratung von Selbstmelder:innen zur Vermeidung von Strafverfahren zeigen, dass jedenfalls in den aufgeführten 402 Fällen ein gerichtliches Hauptsacheverfahren u.a. durch die Beteiligung des Stalking-KIT vermieden wurde.

3. Welche Untersuchungen gibt es zur Inanspruchnahme und Effektivität des Angebotes in Bremerhaven und welche Unterschiede sind zu Bremen erkennbar?

Bis 2023 war das Stalking-KIT auch für die Arbeit mit Stalkingbetroffenen in Bremerhaven zuständig. Akten aus Bremerhaven wurden jedoch nur in Einzelfällen zugewiesen. Das Stalking-KIT wurde 2025 in einem akuten Fall aus Bremerhaven angefragt und um Unterstützung gebeten. Der Fall wurde auf Grundlage einer Einzelfallbescheidung bearbeitet. Im Übrigen ist für den Täter-Opfer-Ausgleich in Bremerhaven (soweit er durch staatliche Zuwendung finanziert wird) ein anderer Träger zuständig.

4. Wie viele Betroffene von Stalking haben in den letzten fünf Jahren Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz bei den Familiengerichten im Land Bremen beantragt? Wie viele Beschuldigte haben sich nicht an eine bewilligten Einstweilige Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz (EAGS) gehalten?

Es kann aus den Fachverfahren der Justiz nicht statistisch ausgewertet werden, ob eine Gewaltschutzverfügung wegen Stalkings oder aus anderem Grund erlassen wurde. Nach dem Ergebnis einer Datenbankabfrage im Fachverfahren der Staatsanwaltschaft (web.sta) wurden zwischen dem 01.01.2020 und dem 15.10.2025 insgesamt 2243 Ermittlungsverfahren wegen Vergehen gem. § 4 GewSchG eingeleitet. In all diesen Fällen gab es zumindest den Anfangsverdacht für den Verstoß gegen eine Gewaltschutzverfügung. Ob die zugrundeliegende Gewaltschutzverfügung wegen Stalkings oder anderer Umstände erlassen wurde, ist wiederum nicht auswertbar.

5. Welche Gremien gibt es auf Landesebene zum Controlling und zur Fortschreibung der Kooperation zwischen Strafverfolgungsbehörden und Träger?

Die beteiligten senatorischen Behörden (der Senator für Inneres und Sport, die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration und die Senatorin für Justiz und Verfassung) sind untereinander und mit dem Träger im regelmäßigen Austausch. Die jeweiligen Zuwendungen und das dazugehörige Controlling, der jeweils genehmigten Zuwendungen obliegt der jeweiligen senatorischen Behörden.

a. Anhand welcher konkreten Kriterien und Indikatoren wird der Erfolg eines abgeschlossenen Falles im Stalking-KIT gemessen (z.B. Einstellung des Stalkings, Verhaltensänderung des Täters, verbessertes Sicherheitsempfinden des Opfers)?

Alle drei in der Frage aufgeführten Beispiele können als Erfolg gewertet werden. Das Ende der Nachstellungshandlungen ist hierbei das vorrangige präventive Erfolgsziel. Für die Senatorin für Justiz und Verfassung ist neben der Präventionsgesichtspunkten freilich auch der Wegfall des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein vorrangiges Ziel.

b. Welche Erhebungen gibt es, ob sich das subjektive Sicherheitsgefühl der Betroffenen durch die Intervention des Stalking-KIT nachweislich verbessert hat?

Hierzu gibt es keine direkte Studienlage. Im Land Bremen führt das Landeskriminalamt auf Grundlage des Bremischen Kriminalitätsstatistikgesetzes (BremKStatG) seit 2022 alle drei Jahre die sog. Sicherheitsbefragung durch, die in der Antwort zu Frage 12 genauer dargestellt wird.

c. Welche Hürden und Barrieren identifiziert der Senat, die Betroffene von Stalking davon abhalten, eine Anzeige zu erstatten oder die Hilfe des Stalking-KIT in Anspruch zu nehmen?

Die Beweggründe, aus denen Betroffene von Stalking keine Anzeige erstatten oder vorhandene Unterstützungsangebote nicht in Anspruch nehmen, sind vielfältig und individuell unterschiedlich. Eine Datenbasis hierzu liegt nicht vor. Grundsätzlich können folgende, mögliche und dabei nicht abschließende Ursachen dargestellt werden:

Psychologische Gründe:

- Angst vor dem Täter/der Täterin: Durch die Erstattung einer Anzeige befürchten die geschädigten Personen, dass sich die Situation noch weiter verschlimmern könnte und dass die stalkende Person noch aggressiver vorgehen könnte
- Scham und Schuldgefühle: Die geschädigten Personen schämen sich oft, weil sie glauben, sie hätten etwas falsch gemacht oder das Verhalten des Täters/der Täterin selbst provoziert
- Selbstzweifel, bei denen sich die Betroffenen fragen, ob ihr Erleben übertrieben ist
- Emotionale Bindung: besonders bei Stalking durch ehemalige Partnerschaftspersonen bestehen oft noch Abhängigkeiten, die die Erstattung einer Anzeige erschweren.

Soziale oder praktische Faktoren:

- Täter:innen sorgen häufig dafür, dass die geschädigte Person sich von Freund:innen und Familie zurückzieht und isoliert wird, sodass häufig Unterstützung und Ermutigung zur Anzeige aus dem sozialen Umfeld fehlt
- Abhängigkeiten auf Grund von gemeinsamen Kindern, gemeinsame Wohnung oder Arbeitsplatz stellen oftmals eine Hürde für die Erstattung einer Anzeige dar.

 Besonders Frauen fürchten sich vor einer gesellschaftlichen Stigmatisierung, indem sie als hysterisch oder überempfindlich dargestellt werden

Gesellschaftliche und institutionelle Gründe:

- Unkenntnis der rechtlichen Möglichkeiten: Viele wissen nicht, dass Stalking in Deutschland nach §238 Strafgesetzbuch eine Straftat ist und entsprechende Schutzmaßnahmen (z.B. Gewaltschutzgesetz) in Anspruch genommen werden können.
- Stalking besteht oft aus vielen kleinen Handlungen (Nachrichten, zufällige Begegnungen, Online-Kontaktaufnahmen), die teils schwer zu belegen sind. Ohne eindeutige Beweise fühlen sich die geschädigten Personen oft machtlos.

Emotionale Erschöpfung

- Geschädigte von Stalking befinden sich in einem emotionalen Ausnahmezustand, der mit chronischer Angst, Schlaflosigkeit und Stress einhergehen kann.
- Ihnen fehlt schlichtweg häufig die Energie, die oft langwierigen Ermittlungen sowie die bürokratischen und gerichtlichen Prozesse durchzustehen.

6. Wie ist das Stalking-KIT in die Erfüllung der Umsetzung der Istanbul-Konvention im Land Bremen eingebunden (Artikel 18, Abs. 3 u. 4)?

Artikel 18 Absätze 3 und 4 der Istanbul-Konvention konkretisieren grundlegende Standards für Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen und definieren, wie diese ausgestaltet sein sollen. Die Maßnahmen sollen insbesondere opferzentriert, ganzheitlich und unabhängig von einer Aussage oder Anzeige der geschädigten Person gestaltet sein. Der Träger des Stalking-KIT ist hingegen vornehmlich in der Präventions-/Täterarbeit nach Art. 16 Istanbul-Konvention eingebunden. Die Schutz- und Unterstützungsangebote aus Art. 18 der Istanbul-Konvention werden im Land Bremen durch eine Vielzahl anderer Angebote von staatlicher Seite und staatlich finanzierten freien Trägern erfüllt.

7. Wie viele Mitarbeiter sind im Stalking-KIT beschäftigt, mit welchem Stundenumfang und wie hat sich die Zahl der Beschäftigten in den vergangenen fünf Jahren entwickelt?

Es arbeiten im Stalking-KIT grundsätzlich zwei teilzeitbeschäftigte Psycholog:innen M.Sc., derzeit mit einem Gesamtstundenvolumen von 31,5 Wochenstunden. Die Stundenzahl hat sich in den letzten Jahren nur geringfügig verändert.

8. Wie genau wurde das Stalking-KIT in den vergangenen fünf Jahren finanziert?

Der Träger des Stalking-KIT wurde in den vergangen 5 Jahren ausschließlich durch staatliche Zuwendungen des Senators für Inneres und Sport, der Senatorin für Justiz und Verfassung und der für Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration finanziert. Im Jahr 2025 erhielt der Träger für die Maßnahme "Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Bremen" insgesamt 314.695,94 Euro bewilligt. Diese Maßnahme umfasst auch das Stalking-KIT. Der Betrag setzt sich zusammen aus einer Förderung:

- der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration in Höhe von 135.885,52 Euro,
- des Senators für Inneres und Sport in Höhe von 17.072 Euro sowie
- der Senatorin für Justiz und Verfassung in Höhe von 161.738,42 Euro.

Seit 2023 werden das Angebot des Täter-Opfer-Ausgleichs an Gerichten, das TOA-Angebot im Strafvollzug und das Stalking Kit gemeinsam finanziert. Die Gesamtzuwendungssumme belief sich 2025 auf 314.695,94 Euro. Im Jahr 2020 beliefen sich die Fördersummen für den TOA an Gerichten auf 195.256,80 Euro, Der TOA im Strafvollzug wurde mit 9.175 Euro gefördert. Die Förderung des Stalking Kits belief sich auf 34.650,60 Euro.

Nach den Fallzahlen des Trägers aus dem Jahr 2024 wurden mit den Zuwendungen zu etwa 30 % Fälle aus dem Bereich Partnerschaftsgewalt bzw. Stalking bearbeiten.

a. Wie hoch ist der Anteil der Mittel aus der Umsetzung der Istanbul-Konvention?

Es wurden in der Vergangenheit keine Mittel aus der Umsetzung zur Istanbul-Konvention bei der Finanzierung des Trägers des Stalking-KIT verwendet.

b. Welche Mittel stehen für 2026/2027 zur Verfügung?

Vorbehaltlich letzter Abstimmungen zum finalen Haushalt ist der Senat derzeit optimistisch, dass das Angebot auch für die Jahre 2026/2027 in vergleichbarer Höhe gefördert werden kann, wie im Jahr 2025.

9. Wie bewerten die Stalking-Beschäftigten der Polizei und die Sonderdezernenten der Staatsanwaltschaft die Arbeit und Zusammenarbeit mit dem Stalking-KIT und wo sieht der Senat die größten Herausforderungen und Verbesserungspotenziale in der täglichen Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Stalking-KIT?

Die Zusammenarbeit zwischen Stalking-KIT und der Polizei Bremen wird als gut bewertet. Sie beschränkt sich im Wesentlichen auf die gemeinsamen Netzwerktreffen. Die direkten Fallzuweisungen erfolgen durch die Staatsanwaltschaft Bremen. Es finden regelmäßige Besprechungen im Rahmen der Netzwerktreffen zwischen dem Stalking-KIT, der Staatsanwaltschaft Bremen, weiteren freien Trägern (Beratungsstellen), dem Amt für Soziale Dienste und der Polizei Bremen statt, bei denen die Arbeit der jeweiligen Netzwerkpartner vorgestellt werden. Informationsbroschüren des Stalking-KIT liegen der Polizei vor. Geschädigte Personen werden bei geeigneten Fällen frühzeitig in verständlicher Sprache durch die Polizei zu den Möglichkeiten des Stalking-KIT beraten.

Die Sonderdezernent:innen der Staatsanwaltschaft bewerten die Zusammenarbeit mit dem Stalking-KIT als gut und zielführend. In vielen Fällen kann durch die Durchführung der Maßnahmen des Stalking-KIT beim TOA die Erhebung der öffentlichen Klage vermieden werden. Regelhaft kann nur dann nicht von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen werden, wenn der Beschuldigte eine Mitarbeit verweigert. Die Zeitspanne der Fallbearbeitung hängt maßgeblich von dem Mitwirkungsverhalten der Verfahrensbeteiligten ab.

- 10. Welche anderen auf Stalking-Handlungen spezialisierten professionellen Beratungsangebote stehen Betroffenen von Nachstellungsdelikten im Land Bremen zur Verfügung?
 - a. Welche spezifischen Unterstützungs- oder Interventionsangebote existieren für Beschuldigte von Stalking?
 - b. Welche spezifischen Konzepte oder angepassten Vorgehensweisen des Stalking-KIT gibt es für besonders vulnerable Opfergruppen (z.B.

Jugendliche, Menschen mit Migrationshintergrund, queere Personen) oder für Täter mit besonderen psychischen Problemlagen?

c. Wo werden aktuell Fälle bearbeitet, bei denen kein Strafverfahren vorliegt?

Der Senat nimmt zu diesen Fragen gesammelt Stellung.

Im Präventionszentrum der Polizei Bremen stehen Betroffenen von potenziellen Nachstellungsdelikten Verfahrenseinleitung niedrigschwellige bereits vor einer Beratungsangebote zur Verfügung. Den Betroffenen werden im Rahmen der Beratung Handlungsoptionen und Unterstützungsangebote aufgezeigt, um einen sicheren Umgang mit der Situation zu ermöglichen. Neben präventiven Empfehlungen werden auch auf Möglichkeiten von Strafanzeigenerstattungen und damit verbundenen weiterführenden Betreuungen und Beratungen durch die Stalkingbeauftragten der Polizei Bremen hingewiesen. "Zentralstelle weiteren Verfahren bietet die Opferschutz" entsprechende Opferschutzberatungen und fungiert als Wegweiser im Opferhilfesystem. So wird auf Anlaufstellen wie "Stalking-Kit" oder "Neue Wege" verwiesen. Neben der Ausgabe von entsprechenden Informationsmaterialien werden auf Wunsch auch die ersten Kontakte zu den entsprechenden Anlaufstellen hergestellt.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven können sich Kinder und Jugendliche sowie Erziehungsberechtigte an das Mädchen- und an das Jungentelefon wenden. Hierbei handelt es sich um Beratungsstellen für junge Menschen, die sich in einer akuten Krisensituation befinden und/oder psychischer, körperlicher oder sexueller Gewalt ausgesetzt sind oder waren. Des Weiteren können sich Betroffene an die Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien des Amtes für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven wenden. Die Beratungsstelle unterstützt und begleitet bei Schwierigkeiten des Miteinanderlebens in der Familie, in der Pflegefamilie, unter Gleichaltrigen, mit dem Freund/der Freundin und bei der Bewältigung von Krisensituationen.

In der Stadtgemeinde Bremen können sich junge Menschen an das Kinderschutzzentrum des Kinderschutzbüros wenden. Mädchen und junge Frauen können außerdem die Beratung des Mädchenhauses, männliche Jugendliche die des Bremer JungenBüros in Anspruch nehmen. Des Weiteren können sich Betroffene an den Allgemeinen Sozialdienst für Junge Menschen – Jugendamt sowie das die Erziehungsberatungsstellen wenden.

In beiden Stadtgemeinden können Betroffene bei dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigungen (körperlich und/oder psychisch) durch eine Gewalttat staatliche Entschädigungsleistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (SER) beantragen. Mit der Reform des SER zum Jahr 2024 wurde der berechtigte Personenkreis auch auf Betroffene besonders schwerer Fälle von Nachstellung erweitert. Das Amt für Versorgung und Integration Bremen (AVIB) berät hier zu möglichen Ansprüchen und begleitet berechtigte Personen im Rahmen des Fallmanagements durch das gesamte Verfahren.

11. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über die Zunahme von Stalking-Delikten im Internet (z.B. Aufenthaltsbestimmung durch Air-Tags, Nachstellung auf Social Media etc.) im Land Bremen vor und welche besonderen Maßnahmen werden ergriffen, um Betroffene von und vor Cyberstalking zu schützen?

Der § 238 StGB Nachstellung wurde mit dem Gesetz zur effektiveren Bekämpfung von Nachstellungen und besseren Erfassung des Cyberstalkings vom 10. August 2021 angepasst. Mit dieser Anpassung hat der Gesetzgeber auch auf Entwicklungen im Bereich des sogenannten Cyberstalkings reagiert und den Opferschutz verbessert. Anhand der PKS lassen sich sogenannte Cyberstalking-Delikte nicht auswerten, da eine entsprechende Phänomenerfassung nicht möglich ist. Aussagen über Entwicklungen in diesem

Phänomenbereich können auf Grundlage der PKS dementsprechend nicht getroffen werden. Der Polizei Bremen sind jedoch Fälle bekannt, die als Cyberstalking interpretierbar sind. So sind exemplarisch mehrere Fälle bekannt, in denen ehemalige Partner den Geschädigten beharrlich und über einen längeren Zeitraum E-Mails, Nachrichten über Social Media, Messenger-Dienste etc. schicken, obwohl diese keinen Kontakt möchten.

Der Bereich des Cybercrime gewinnt in der Präventionsarbeit immer mehr an Bedeutung und befindet sich insbesondere für die Zielgruppe junger Menschen in der Aufbauphase. In der breiten Themenpalette findet sich u. a. der Bereich des Cyberstalkings wieder. Zudem gibt es bundesweit Hinweise zum Schutz vor Cyberstalking, unter anderem vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik. Im Rahmen individueller Opferschutzberatungen durch das Präventionszentrum der Polizei Bremen wird im Einzelfall mit den Betroffenen darüber gesprochen und ggf. Aufklärungsarbeit geleistet. Es werden die allgemein gültigen Handlungsempfehlungen zu diesem Phänomen ausgesprochen und es wird im Bedarfsfall (bei konkretem Vorliegen eines Cyberstalking-Falls) auf explizit geschulte Beratung/Betreuungsinstitutionen verwiesen und Kontakt hergestellt.

12. Wie schätzt der Senat die Dunkelziffer von Stalking-Delikten insgesamt ein und welcher Handlungsbedarf wird gesehen, um weiterhin einen angemessenen Umgang mit Stalking-Delikten im Land Bremen zu gewährleisten?

Die Daten aus der PKS geben ausschließlich Auskunft über das sog. Hellfeld, also über Straftaten, die der Polizei beispielsweise durch Ermittlungen von Amts wegen oder durch Anzeigenerstattungen zur Kenntnis gelangt sind. Veränderungen in der Anzeige- oder Erfassungspraxis, polizeiliche Schwerpunktsetzungen oder Gesetzesänderungen können daher ebenfalls die Daten beeinflussen.

Das Dunkelfeld, also die bei den Sicherheitsbehörden nicht bekannten Straftaten, kann nur durch sog. Dunkelfeldstudien aufgehellt werden. Im Land Bremen führt das Landeskriminalamt auf Grundlage des Bremischen Kriminalitätsstatistikgesetzes (BremKStatG) seit 2022 alle drei Jahre die sog. Sicherheitsbefragung durch. Im Jahr 2022 wurden 28.800 Bürger:innen ab 16 Jahren in Privathaushalten im Land Bremen anonym zu ihrer Wohngegend (Zufriedenheit, soziale Kohäsion, Unordnung), ihren Einstellungen und Meinungen zu der Polizei Bremen/Bremerhaven, ihrem Sicherheitsgefühl und ihren Erlebnissen als Opfer von Straftaten im Jahr 2021 befragt. Mit einer bereinigten Ausschöpfungsquote von 48,3 % bzw. 13.916 auswertbaren Fragebögen konnten auf einer sehr guten Datenbasis Auswertungen vorgenommen werden, die nach den Merkmalen Stadt, Geschlecht und Alter repräsentativ für das Land Bremen sind (vgl. Ergebnisbericht zur Sicherheitsbefragung 2022, abrufbar auf der Seite des Senators für Inneres und Sport). Die Ergebnisse der Befragung 2025 werden im zweiten Quartal 2026 vorliegen. Im Rahmen der Frage nach dem Erleben verschiedener Straftaten im Jahr 2021 konnten die Befragten unter anderem angeben, ob sie von Nachstellung (Stalking)¹ betroffen waren und ob sie dies zur Anzeige gebracht haben. Insgesamt gaben 1.9 % der Befragten an, im Jahr 2021 Opfer von Stalking geworden zu sein. Dabei waren weibliche Befragte mit 2,5 % häufiger betroffen als Befragte, die ihr Geschlecht auf dem Fragebogen als männlich angegeben hatten (1,3 %). Bezogen auf das Alter zeigte sich, dass Befragte der Altersgruppen 16 bis 20 sowie 21 bis 34 Jahre mit 3,6 % bzw. 3,7 % am häufigsten Opfer von Stalking wurden. Mit steigendem Alter nahm die Viktimisierungsrate ab.

Von den erlebten Nachstellungsdelikten wurden 11,8 % angezeigt. Somit liegt die mittlere Anzeigequote für Stalking deutlich unter der gesamten mittleren Anzeigequote aller Straftaten von 30,2 %. Die Dunkelziffer ist entsprechend hoch anzunehmen.

¹ Die Formulierung im Fragebogen lautete "Eine Person hat mir mehrfach gegen meinen Willen nachgestellt (Stalking)."

13. Wie bewertet der Senat die Arbeit des Stalking-KIT in den vergangenen zwanzig Jahren und welche strategischen Weiterentwicklungen sind für das KIT geplant, um auf zukünftige gesellschaftliche und technologische Entwicklungen im Bereich Stalking adäquat reagieren zu können?

Die Arbeit des Stalking-Kit in den vergangenen Jahren wird durch den Senat positiv bewertet. Für die Zukunft wird die Möglichkeit geprüft werden, inwieweit Trägern im Land Bremen zunehmend mehr Fortbildungsveranstaltungen zum Themenkreis "Cyber-Crime" angeboten werden können, um sich auf einen gemeinsamen Kenntnisstand zu bringen und Erfahrungen aus dem Bereich auszutauschen. Dies betrifft nicht nur den Bereich Stalking sondern auch die anderen Beratungsstellen.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.